

»Für seine Person sowie für seine Handlung bzw. für die Handlung, der es als Teilhaber oder verantwortlicher Leiter angehört, die Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins, die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlungen und des Vorstandes, sowie die von den Kreis- und Ortsvereinen und vom Verein der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig beschlossenen Bestimmungen über den Verkehr mit dem Publikum, soweit sie vom Vorstand oder von der Hauptversammlung des Börsenvereins genehmigt sind, zu befolgen.

Insbefondere haben alle Mitglieder die Pflicht, unter Beachtung der oben erwähnten Ordnungen, Beschlüsse und Bestimmungen die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten. Den Verlegern aber ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes ihres Verlages an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittlung einer Sortimentsbuchhandlung zu liefern.

Der Beklagte hatte auf Grund eines Beschlusses vom 20. April 1913 eine »Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum«, die in den Jahren 1914 und 1917 abgeändert worden ist, herausgegeben. (Vgl. das bei den Akten befindliche Exemplar.) Am 28. April 1918 hat die Hauptversammlung des Beklagten einstimmig die ebenfalls bei den Akten befindliche »Notstandsordnung« angenommen, deren Gültigkeit zweimal, zuletzt durch Beschluß vom 24. April 1921 bis Kantate 1922 verlängert worden ist.

Die Tagesordnung für die am Sonntag Kantate, dem 14. Mai 1922, in Leipzig stattfindende Hauptversammlung des Beklagten sah unter 8. vor: Anträge mit Rücksicht auf den Ablauf der Notstandsordnung, und zwar unter b) Antrag I Mitschmann und Genossen, eine Wirtschaftsordnung betreffend, unter c) Antrag II derselben Mitglieder, Abänderung des § 3 der Verkaufsordnung betreffend, unter d) Antrag Schönningh, Abänderung des § 7 der Verkaufsordnung betreffend. Bei der Abstimmung über diese Punkte der Tagesordnung wurde zunächst über § 1 und § 3 bis 9 des Antrages I Mitschmann und Genossen abgestimmt und der Antrag mit 1269 Stimmen (308 Stimmzettel) gegen 455 Stimmen (164 Stimmzettel) in geheimer Abstimmung angenommen. § 2 dieses Antrages wurde mit 773 gegen 732 Stimmen abgelehnt. Das Ergebnis der Abstimmung gibt die bei den Akten befindliche »Wirtschaftsordnung« wieder.

Der Antrag 8 d Schönningh wurde mit 1214 gegen 362 Stimmen, der Antrag 8 c Mitschmann und Genossen mit 601 gegen 539 Stimmen angenommen. Das Ergebnis ist in dem Nachtrag zu § 5 und 7 der Verkaufsordnung wiedergegeben.

Über alles dies herrscht kein Streit.

Die Kläger haben beantragt, die in der Hauptversammlung des Beklagten vom 14. Mai 1922 unter 8 b, c, d gefaßten Beschlüsse, die »Wirtschaftsordnung« und Änderung der Verkaufsordnung betreffend, als satzungswidrig und rechtsungültig aufzuheben.

Zur Begründung haben sie geltend gemacht:

Die Beschlüsse seien satzungswidrig. Der Beklagte sei nur befugt, bestehende Gewohnheiten zu kodifizieren, nicht aber, neue Bestimmungen mit bindender Kraft herauszugeben. Nach § 3 Ziff. 3 Abs. 2 der Satzung sei die Bestimmung des Ladenpreises ausschließlich Sache der Verleger. Die hierzu gefaßten Beschlüsse enthielten eine Änderung dieser Bestimmung der Satzung und seien schon deshalb ungültig, weil sie ohne Beachtung der für Satzungsänderung gegebenen Formvorschriften zustande gekommen seien. Die beschlossenen Zuschläge zum Ladenpreis seien überdies sittenwidrig und enthielten einen Verstoß gegen die Wuchergesetzgebung. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die Klageschrift, insbesondere (VI) derselben, verwiesen. Zur Unterstützung ihres Standpunktes haben sich die Kläger auf das im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« vom 19. November 1921 abgedruckte Gutachten des Prof. Dr. Heinsheimer vom 26. März 1921 (Seite 1677 ff. daselbst) berufen.

Der Beklagte und die Nebenintervenienten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie haben bestritten, daß der Rechtsstandpunkt des Klägers zutreffend sei, und im einzelnen hierzu ihre Schriftsätze vom

20. Juni 1922 (Bl. 11) und 22. Juni 1922 (Bl. 19) vorgebracht, auch sich für ihren Standpunkt auf das Rechtsgutachten des Rechtsanwalts Dr. Mothes (abgedruckt in Nr. 2 des »Buchhändlergildeblatts« vom 15. Februar 1922, Seite 10) bezogen.

Entscheidungsgründe:

Die Auffassung der Kläger, daß nach § 1 Abs. 2 der Satzungen nur die Kodifizierung bestehender Handelsgebräuche, nicht aber die Schaffung neuen zwingenden Verkehrsrechts stattfinden könne, findet in den Satzungen keine Stütze. Aus dem Wortlaut der Satzungen ist hierfür nichts zu entnehmen. Dagegen spricht die unbestrittene Tatsache, daß die Verkaufsordnung vom 20. April 1913 zweimal am 10. Mai 1914 und am 6. Mai 1917 geändert worden ist, gegen die Auffassung der Kläger. Nach § 3 Ziff. 3 Abs. 1 der Satzungen sind alle Mitglieder des Beklagten verpflichtet, die »Ordnungen« zu befolgen. Hiernach ist es begrifflich ausgeschlossen, daß sich in der Zeit bis zum Jahre 1917 ein von der 1913 beschlossenen Verkaufsordnung abweichender Handelsbrauch hat bilden können. Die 1914—1917 beschlossenen Abänderungen sind demnach nicht Kodifizierungen eines inzwischen gebildeten Handelsbrauchs, sondern Schaffung neuen Rechts.

Wenn die Kläger weiter geltend machen, daß ein Verein seinen Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluß das Recht der wirtschaftlichen Gewerbefreiheit nicht beschränken, ihnen auch keine neuen Pflichten auferlegen könne, und daß im vorliegenden Falle hierzu nur eine paritätische Organisation in der Lage sei, so kann dem nicht beigetreten werden. Die Unrichtigkeit dieses Standpunktes ergibt sich ohne weiteres daraus, daß jedes Kartell seine Mitglieder in ihrer Gewerbefreiheit beschränkt und die Durchführung seiner Beschlüsse erzwingt, ohne daß bisher jemals die Gültigkeit derartiger — z. B. auf Aussperrung von Arbeitern gerichteter — Kartellbeschlüsse in Zweifel gezogen worden ist. Wenn den Mitgliedern des Vereins die von diesem gefaßten Beschlüsse nicht passen, so bleibt ihnen nur der eine Weg übrig, aus dem Verein auszutreten. Solange sie im Verein bleiben, sind die Beschlüsse für sie bindend. Besondere Verlegerrechte kennen die Satzungen des Beklagten nicht, und damit erledigen sich auch alle von den Klägern in dieser Richtung gezogenen Schlußfolgerungen.

Die angefochtenen Beschlüsse verstoßen nicht gegen § 3 Ziff. 3 Abs. 2 der Satzung: Die Verpflichtung der Mitglieder, die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten, ist eingeschränkt durch den Satz »unter Beachtung der oben erwähnten Ordnungen«. Damit ist aber festgelegt, daß die »Ordnungen« den vom Verleger festgesetzten Ladenpreis modifizieren dürfen. In der angeführten Satzungsbestimmung selbst ist ja schon ausgesprochen, daß die Verleger in gewissen Fällen unter dem Ladenpreis verkaufen lassen oder verkaufen dürfen. In der Verkaufsordnung sind über die Einhaltung der Ladenpreise eingehendere Bestimmungen getroffen, und insbesondere enthält § 7 der Verkaufsordnung in der bis Kantate 1922 gültigen Fassung die Bestimmung: »Werke, die der Verleger mit einem geringeren Rabatt als 30% vom Ladenpreis liefert, dürfen mit einem entsprechenden Aufschlag verkauft werden«. Danach aber ist schon früher, wenn auch nur für einen bestimmten Fall, die Überschreitung des vom Verleger festgesetzten Ladenpreises vorgeesehen gewesen, ohne daß hiergegen der Einwand des Satzungsverstoßes erhoben worden wäre. Wenigstens geht aus der Klagebegründung selbst hervor, daß die Kläger den § 7 in seiner ursprünglichen Fassung (25% Rabatt) selbst als satzungsgemäß betrachten. Die Behauptung der Kläger, daß die Bestimmung dem § 3 Ziff. 3 Abs. 2 der Satzung entsprochen hätte, entspricht nicht den Tatsachen, die angezogene Satzungsbestimmung enthält über die Möglichkeit eines Überschreitens des Ladenpreises keine Bestimmung.

Daß die durch die angefochtenen Beschlüsse erzwungene Einhaltung der Zuschläge durch die Verleger selbst sittenwidrig sei, ist nicht einzusehen. Es genügt, insoweit auf die völlig überzeugenden Darlegungen im Schriftsatz des Beklagten vom 20. Juni 1922 unter IV (Bl. 14 b ff.) zu verweisen.

Endlich ist auch der Standpunkt der Kläger, daß die angefochtenen Beschlüsse eine Änderung des § 3 Ziff. 3 der Satzung